

## BBH-News Kraft-Wärme-Kopplung und Contracting

### Nummer 3 / Juni 2012 (aktualisierte Fassung)

#### Inhaltsübersicht

- A. KWKG-NOVELLE 2012**
  - I. Verbesserte Anlagenförderung
  - II. Netzanschluss und Netzzugang
  - III. Verbesserte Förderung von Wärme- und Kältenetzen
  - IV. Förderung von Wärme- und Kältespeichern
- B. FÖRDERUNG MINI-KWK-ANLAGEN BIS 20 kW<sub>EL</sub>**
- C. ENTWICKLUNGEN ZUR EU-ENERGIEEFFIZIENZRICHTLINIE EINSCHLIEßLICH INTEGRIERTER KWK-RICHTLINIE**
- D. OLG FRANKFURT ZU EEG-UMLAGE BEI NUTZENERGIECONTRACTING**
- E. BBH-MUSTERVERTRÄGE KWK UND CONTRACTING**

#### A. KWKG-Novelle 2012

Am 24.05.2012 hat der Bundestag in dritter Lesung unter Berücksichtigung der vom Wirtschaftsausschuss des Bundestages eingebrachten Änderungsvorschläge den Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 29.02.2012 (BT-Drs. 17/8801) zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes angenommen (BT-Drs. 17/9617; BR-Drs. 295/12). Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 15.06.2012 den Vermittlungsausschuss zur Verhandlung über die KWKG-Novelle nicht einberufen.

Der Wortlaut des Gesetzes steht somit fest. Das Gesetz wird am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten, womit im August 2012 zu rechnen ist.

##### I. Verbesserte Anlagenförderung

Gerade im Bereich der Anlagenförderung werden sowohl für große Fernwärme- und Industrieprojekte, als auch für kleine KWK-Anlagen in Contracting und Nahwärmeprojekten neue und verstärkte Anreize gesetzt. Das KWKG 2012 sieht nunmehr eine **Erhöhung der KWK-Zuschläge für alle Leistungsklassen um 0,3 ct/kWh** vor und berücksichtigt damit die in den letzten Jahren weltweit deutlich angestiegenen Kraftwerkskosten. Von dieser Erhöhung profitieren jedoch nur KWK-Anlagen, die nach Inkrafttreten des KWKG 2012 in Dauerbetrieb genommen werden.

##### 1. KWK-Neuanlagen größer 2 MW<sub>el</sub>

Betreiber **von KWK-Neuanlagen** größer 2 MW<sub>el</sub>, die ab 2013 in Betrieb genommen werden und dem **Emissionshandelsrecht** unterliegen, erhalten zusätzlich zur allgemeinen Erhöhung der Fördersätze **weitere 0,3 ct/kWh** (§ 7 Abs. 4). Dieser zusätzliche Investitionsanreiz soll die Belastungen, die durch den Emissionshandel entstehen, ausgleichen. Der Regierungsentwurf sah noch vor, dass diese zusätzliche Förderung entfallen sollte, soweit die in der KWK-Anlage erzeugte Wärme an Anlagen in Sektoren mit Verlagerungsrisiko geliefert wird (sogenannte „Carbon-Leakage-Unternehmen“). Diese Einschränkung wurde ersatzlos gestrichen.

##### 2. KWK-Anlagen bis 50 kW<sub>el</sub>

Auch für kleinere KWK-Anlagen werden verbesserte Rahmenbedingungen geschaffen. Für Betreiber **kleiner KWK-Anlagen bis 50 kW<sub>el</sub> und Brennstoffzellenanlagen** besteht neuerdings die **Option einer Förderung** für die Dauer von zehn Jahren oder für 30.000 Vollbenutzungsstunden (§ 7 Abs. 1). Die letztere Wahlmöglichkeit erweist sich bei Einsatzzeiten von unter 3.000 Vollbenutzungsstunden im Jahr als vorteilhaft, was insbesondere bei stromgeführten Anlagen der Fall sein kann. Hierbei handelt es sich um ein einmaliges Wahlrecht, welches mit Ausübung bei der Stellung des Antrags auf Zulassung bzw. der Anzeige

beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erlischt (§ 7 Abs. 1 Satz 2).

Ferner besteht zukünftig für Betreiber sehr kleiner KWK-Anlagen und Brennstoffzellenanlagen bis 2 kW<sub>el</sub> die Möglichkeit, sich vom Netzbetreiber vorab die pauschalierte Zahlung der Zuschläge für die KWK-Stromerzeugung für die Dauer von 30.000 Vollbenutzungsstunden auszahlen zu lassen (§ 7 Abs. 3). In diesem Fall erlischt die Möglichkeit einer Einzelabrechnung der tatsächlich erzeugten Strommenge innerhalb der Förderdauer von 10 Jahren.

Zudem wird das **Zulassungsverfahren von KWK-Anlagen bis 50 kW<sub>el</sub>** beim BAFA vereinfacht. So kann das BAFA diese Anlagen zukünftig per **Allgemeinverfügung** zulassen, so dass für die Zulassung nur noch die Anzeige des Betriebs genügt. Dies war nach alter Gesetzeslage lediglich für Anlagen bis 10 kW<sub>el</sub> möglich.

### 3. Neue Fördersätze für Leistungsanteil größer 50 bis 250 kW

Um den sogenannten Förderknick zu entschärfen, der das abrupte Abfallen der Fördersätze und Förderdauer im Leistungsbereich oberhalb der 50 kW-Grenze beschreibt, wurde innerhalb der Förderung kleiner KWK-Anlagen eine **neue Leistungsklasse von größer 50 bis 250 kW<sub>el</sub>** eingeführt, die mit 4,0 ct/kWh bezuschlagt wird. Der Vorschlag des Bundesrates, im Rahmen der Anlagenförderung bis 2 MW (kleine KWK-Anlagen) einen festen „Fördersockel“ für zehn Betriebsjahre für den Leistungsanteil bis 50 kW<sub>el</sub> vorzusehen, wurde bedauerlicherweise nicht umgesetzt. Hierdurch wäre der weiterhin bestehende Förderknick vollständig beseitigt worden.

### 4. Modernisierung von KWK-Anlagen

Des Weiteren werden die Förderbedingungen für **hocheffiziente modernisierte Anlagen bzw. Ersatzanlagen** verbessert. Eine Beschränkung des Modernisierungstatbestandes auf alte und neue Bestandsanlagen (KWK-Anlagen, die bis zum 01.04.2002 in Dauerbetrieb genommen wurden) besteht nicht mehr, so dass jede Bestandsanlage förderfähig modernisiert werden kann. Die **Schwelle der förderfähigen Modernisierung** liegt zukünftig **bei 25 % der Neuerrichtungskosten** einer hocheffizienten KWK-Anlage (§ 5 Abs. 3 Satz 2). Erstmals sind somit Teilmodernisierungen möglich.

Die Förderdauer für hocheffiziente modernisierte KWK-Anlagen wird jeweils in Abhängigkeit von den Investitionskosten gestaffelt. Eine mit einem Kostenaufwand von mindestens 25 % der Neuerrichtungskosten modernisierte KWK-Anlage bis 50 kW<sub>el</sub> erhält Zuschläge wahlweise für die Dauer von fünf Jahren oder für die Dauer von 15.000 Vollbenutzungsstunden. Die Dauer beträgt wahlweise zehn Jahre oder 30.000 Vollbenutzungsstunden, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 50 % der Neuerrichtungskosten betragen (§ 7 Abs. 5 Satz 1).

KWK-Anlagen größer 50 kW<sub>el</sub>, deren Modernisierung entweder 25 % oder 50 % der Neuerrichtungskosten umfasst, erhalten den Zuschlag begrenzt entweder auf 15.000 oder auf 30.000 Vollbenutzungsstunden (§ 7 Abs. 5 Satz 2).

Für modernisierte KWK-Anlagen, die ab dem 01.01.2013 in Dauerbetrieb genommen werden und dem **Emissionshandel** unterliegen, greift auch die zusätzliche Erhöhung um 0,3 Ct/kWh (so wie bei Neuanlagen). Dies ergibt sich aus der Verweisung des § 7 Abs. 5 auf den KWK-Zuschlag für Neuanlagen nach § 7 Abs. 4, welcher den TEHG-Ausgleich enthält.

### 5. Nachrüstung von konventionellen Anlagen

Daneben wird die **Förderung nachgerüsteter hocheffizienter KWK-Anlagen** eingeführt (§ 5 Abs. 4). Diese neue Anlagenkategorie beschreibt KWK-Anlagen, die vor einer Umrüstung ungekoppelt Strom oder Wärme erzeugten. Gefördert wird die KWK-Anlage nur, sofern sie nach der Umrüstung eine elektrische Leistung von mehr als 2 MW aufweist. Die Förderdauer für hocheffiziente nachgerüstete KWK-Anlagen ist ebenfalls in Abhängigkeit von den Investitionskosten gestaffelt. Hocheffiziente KWK-Anlagen, deren Nachrüstkosten entweder 50 %, 25 % oder 10 % der Neuerrichtungskosten beträgt, erhalten den Zuschlag begrenzt entweder auf 30.000 Vollbenutzungsstunden, 15.000 Vollbenutzungsstunden oder 10.000 Vollbenutzungsstunden (§ 7 Abs. 6). Auch für nachgerüstete Anlagen, die ab dem 01.01.2013 in Dauerbetrieb genommen werden und dem Emissionshandel unterliegen, ist der zusätzliche TEHG-Ausgleich zu zahlen.



### 6. Neuregelung des Verdrängungstatbestands

Die Frage, wann eine **Verdrängung einer bestehenden Wärmeversorgung aus KWK** vorliegt, wurde mit der Novelle entschärft. Eine Verdrängung von Fernwärme liegt nach der Novelle (auch) dann nicht vor, wenn im **Einvernehmen** mit dem Betreiber der bestehenden Anlage diese durch eine oder mehrere neue Anlagen ersetzt wird (§ 5 Abs. 1 Satz 2), wobei klargestellt wurde, dass die bestehende KWK-Anlage nicht stillgelegt werden muss (§ 5 Abs. 1 Satz 3). Des Weiteren liegt keine Verdrängung einer bestehenden Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen vor, sofern Wärme aus einem Wärmenetz verdrängt wird, in das unter 60 % KWK-Wärme eingespeist wird (§ 5 Abs. 1 Satz 2). Laut der **Gesetzesbegründung** soll eine Verdrängung auch nicht vorliegen, wenn eine KWK-Anlage zur Wärmeversorgung errichtet wird, nachdem ein bereits einmal verlängerter Fernwärmevertrag für diese Abnahmestelle beendet wird, bzw. bei Beendigung des Wärmelieferungsvertrages ohne einmalige Vertragsverlängerung, sofern eine anderweitige Wärmeversorgung über eine Heizperiode hinweg erfolgt.

### 7. Neuregelung zur Verklammerung von Anlagen

Im Rahmen der Anlagenförderung wird der für die Förderfähigkeit zugrunde zu legende Anlagenbegriff konkretisiert. Die Fiktion, dass mehrere unmittelbar an einem Standort miteinander verbundene kleine KWK-Anlagen als eine Anlage gelten (die sogenannte **Verklammerung**), wird zeitlich beschränkt (§ 3 Abs. 3 Satz 2). Danach gelten mehrere unmittelbar miteinander verbundene kleine KWK-Anlagen an einem Standort nur noch dann als eine KWK-Anlage, soweit sie innerhalb **von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten** in Dauerbetrieb genommen worden sind. Nach gängiger Praxis des BAFA wirkt die Verklammerung im Modernisierungstatbestand nicht fort, so dass eine Modernisierung einzelner verklammerter Anlagenmodule möglich ist (sogenannte **Entklammerung**)

### 8. Fabrikneue Hauptbestandteile

Neu errichtete KWK-Anlagen sind nur förderfähig, sofern **fabrikneue** Hauptbestandteile verwendet wurden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2). Unter dem neu eingeführten **Begriff der Hauptbestandteile** versteht das KWKG 2012 wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile (§ 3 Abs. 3a). Dies sind insbesondere der Motor, der Generator, die Turbine, der Dampferzeuger sowie die Wärmeauskopplung.

## II. Netzanschluss und Netzzugang

Das KWKG 2012 verweist hinsichtlich Netzanschluss und Netzzugang auf die entsprechende Anwendung der §§ 5, 6, 8 Abs. 4, 11 und 12 EEG in der jeweils geltenden Fassung. Die Vereinheitlichung des Regelungsregimes ist zu begrüßen. KWK-Anlagen

größer 100 kW<sub>el</sub> müssen die technischen Anforderungen nach § 6 EEG erfüllen. Ansonsten verliert der Anlagenbetreiber den Anspruch auf den KWK-Zuschlag bzw. den Anspruch auf vorrangigen Netzzugang, sofern die Förderung bereits ausgelaufen ist. Andererseits steht KWK-Anlagenbetreibern auch der Ausgleichsanspruch gegen den Netzbetreiber nach § 12 EEG zu, sofern die Einspeisung von Strom aus der KWK-Anlage aufgrund von Netzengpässen reduziert wurde.

## III. Verbesserte Förderung von Wärme- und Kältenetzen

Als große zweite Säule neben der Anlagenförderung wird der Neu- und Ausbau von Infrastrukturen zur Verteilung von KWK-Wärme stärker gefördert. Zunächst wird die **Förderung für den Bau von Wärmenetzen** erhöht und endbürokratisiert. Wärmenetzbetreiber müssen als Anspruchsvoraussetzung für die Wärmenetzförderung zukünftig eine überwiegende Wärmeeinspeisung aus KWK-Anlagen nicht bereits bei Inbetriebnahme des Wärmenetzes nachweisen, sodass erst mit Betrieb des Wärmenetzes sukzessiv der erforderliche KWK-Anteil an der Wärmeeinspeisung erreicht werden kann. Ausreichend ist der Nachweis einer 60 %igen Einspeisequote aus KWK-Anlagen für den geplanten Endausbau innerhalb von zwei Jahren nach Inbetriebnahme (§ 5a Abs. 1 Nr. 2 lit. b). Dabei gilt industrielle Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, nunmehr als Wärme aus KWK-Anlagen (§ 5a Abs. 1 Satz 2).

Erstmal wird auch der Umbau bestehender Wärmenetze von **Heizdampf auf Heizwasser** gefördert, sofern dies zu einer Erhöhung der transportierbaren Wärmemenge von mindestens 50 % im betreffenden Trassenabschnitt führt (§ 5a Abs. 3).

Die Förderung für Wärmenetze mit einem mittleren Nenndurchmesser **bis zu 100 mm** beträgt pauschal **100,00 € je laufender Meter** der neuverlegten Wärmeleitung und ist begrenzt auf höchstens **40 %** der ansatzfähigen Investitionskosten (§ 7a Abs. 1 Nr. 1). Wärmenetze mit einem größeren Durchmesser werden mit Zuschlägen in Höhe von **30 %** der ansatzfähigen Investitionskosten gefördert (§ 7a Abs. 1 Nr. 2). Der Förderdeckel je Projekt wird von 5 auf **10 Mio. Euro** angehoben (§ 7a Abs. 1 Satz 3).

Zur **Erleichterung des Zulassungsverfahrens für Wärmenetze** wurde die Antragsfrist auf den 1. Juli des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres verlängert (§ 6a Abs. 2). Die Anspruchsvoraussetzungen sind durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers bzw. eines vereidigten Buchprüfers nachzuweisen.

Die Förderung von **Kältenetzen** ergibt sich in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Wärmenetzförderung (§ 5a Abs. 5).

#### IV. Förderung von Wärme- und Kältespeichern

Schließlich finden **neue Fördertatbestände für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältespeichern** Eingang in das KWKG 2012. Wesentlich bei der Speicherförderung ist, dass der förderfähige Speicher die KWK-Anlage in die Lage versetzen muss, mit der durch die Speicherung von Wärme bzw. Kälte möglichen Entkopplung von Strom und Wärme-/Kälteerzeugung flexibel gefahren zu werden. Entsprechend muss die einspeisende KWK-Anlage über Informations- und Kommunikationstechnik verfügen, um Signale des Strommarktes zu empfangen und technisch in der Lage zu sein, auf diese zu reagieren (§ 5b Abs. 1 Nr. 4). Förderfähige Speicher müssen über eine Kapazität von mindestens 1 m<sup>3</sup> oder mindestens 0,3 m<sup>3</sup>/kW<sub>el</sub> der KWK-Anlage und über einen begrenzten Wärmeverlust verfügen (§ 5b Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 3).



(c) Rainer Sturm/PIXELIO ([www.pixelio.de](http://www.pixelio.de))

Der im Rahmen der Wärmenetzförderung bestehende Förderdeckel in Höhe von 150 Mio. Euro als begrenzter Anteil des Gesamtjahreshöchstbetrages von 750 Mio. Euro bleibt bestehen. Die Zuschläge für Kältenetze und Speicher werden zudem unter den Förderdeckel gezogen (§ 7a Abs. 5, § 7b Abs. 4).

#### B. Förderung Mini-KWK-Anlagen bis 20 kW<sub>el</sub>

Das Bundesumweltministerium fördert wieder den Einbau von Mini-KWK-Anlagen mit dem neu aufgelegten Förderprogramm "**Richtlinien zur Förderung von KWK-Anlagen bis 20 kW<sub>el</sub>**". Die Antragstellung ist **seit dem 01.04.2012** beim BAFA möglich. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht, das BAFA entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bezuschusst werden Mini-KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 20 kW<sub>el</sub>, die **in Bestandsbauten** installiert werden. Nach der Förderrichtlinie gelten als Bestandsbauten in Abgrenzung zu Neubauten, solche für die vor dem 01.01.2009 der Bauantrag gestellt oder eine Bauanzeige erstattet wurde. In Gebieten mit einem

Fernwärmeanschluss- und Benutzungszwang findet eine Förderung nicht statt.

**Antragsberechtigt** sind neben Privatpersonen und Gewerbetreibenden u.a. auch Contractoren, Kommunen und kommunale Unternehmen, sofern diese die KMU-Schwellenwerte unterschreiten. Gefördert werden ausschließlich KWK-Anlagen, die in der Liste der förderfähigen KWK-Anlagen enthalten sind. Die Listen kann auf den Internetseiten des BAFA eingesehen werden.

Ein **Antrag** auf Förderung ist unbedingt vor Abschluss des Lieferungs- oder Leistungsvertrags zur Installation der Mini-KWK-Anlage zu stellen. Die **Auszahlung** des Zuschusses erfolgt dann nach Installation der Anlage und vollständiger Erbringung aller erforderlichen Nachweise.

Der Anlagenbetreiber erhält folgende **Fördersätze**: im Leistungsbereich 1 kW<sub>el</sub> 1500 Euro. Für jede weitere installierter kW<sub>el</sub> erhält er im Leistungsbereich größer 1 bis 4 kW<sub>el</sub> jeweils 300 Euro, für den Bereich

größer 4 bis 10 kW<sub>el</sub> jeweils 100 Euro und für den Bereich größer 10 bis 20 kW<sub>el</sub> jeweils 50 Euro. Ab dem 01.01.2014 sinken die Fördersätze jedoch jährlich um 5 %.

Als zusätzliche **Fördervoraussetzungen** sind zu nennen u.a. die Verpflichtung, die Anlage grundsätzlich sieben Jahre zweckentsprechend zu betreiben und für diesen Zeitraum einen Wartungsvertrag abzuschließen. Über einen sachkundigen Dritten sind die Einhaltung der TA-Luft, eine Primärenergieeinsparung von 15 % bei Anlagen kleiner 10 kW<sub>el</sub> und 20 % bei Anlagen ab 10 bis 20 kW<sub>el</sub> sowie ein Gesamtjahresnutzungsgrad von 85 % nachzuweisen. Daneben muss die Anlage über einen Wärmespeicher sowie über effiziente Umwälzpumpen verfügen. Zudem ist die Durchführung eines hydraulischen Wärmeabgleichs erforderlich (Ziffer 5.).

Anlagen mit einer elektrischen Leistung ab 3 kW<sub>el</sub> müssen u.a. über eine Schnittstelle für eine externe Leistungsvorgabe und über sog. Smart Meter verfügen (Ziffer 5.). Das BMU schafft damit Grundlagen für eine

flexible Stromeinspeisung aus als „virtuelles Kraftwerk“ zusammengeschalteten Mini-KWK-Anlagen.

### C. Entwicklungen zur EU-Energieeffizienzrichtlinie einschließlich integrierter KWK-Richtlinie

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/8/EG [KWK-Richtlinie] und 2006/32/EG vom 22.06.2011 befindet sich am Ende des Europäischen Abstimmungsprozesses. Nach monatelangem Streit über den Inhalt der Richtlinie fand das sechste und letzte Trilog-Treffen zwischen Europäischer Kommission, Europäischem Parlament und dem Rat der Europäischen Union am 13.06.2012 statt und führte zu einem Kompromiss zwischen den Institutionen. Rat und Kommission haben bereits grundsätzlich zugestimmt; die Abstimmung im Parlament ist für September geplant.

Die wichtigsten Verpflichtungen für die Mitgliedsstaaten im Bereich Kraft-Wärme(-Kälte)-Kopplung [KW(K)K] sind:

Die Mitgliedsstaaten werden verpflichtet, die **Potentiale** für den **Ausbau der hocheffizienten KW(K)K** in Nah- und Fernwärme(-kälte)-Konzepten **bis zum 31.12.2015** zu **bewerten** (Art. 10 Abs. 1). Eine Verpflichtung zur Erstellung verbindlicherer und präziserer nationaler Wärme- und Kältepläne wurde damit aufgegeben. Die Mitgliedsstaaten müssen dennoch den Ausbau **hocheffizienter KW(K)K unterstützen** und dabei dem **Potential der Entwicklung regionaler und lokaler Wärmemärkte** Rechnung tragen (Art. 10 Abs. 1aa).

Ferner werden die Mitgliedsstaaten zur **Bewertung des Energieeffizienzpotentials ihrer Gas- und Stromnetze** sowie zur Identifizierung von Maßnahmen der Effizienzsteigerung dieser Infrastrukturen verpflichtet (Art. 12 Abs. 2). Diese Pflicht ist **bis zum 30.06.2015** von den Mitgliedsstaaten zu erfüllen. Der Kompromisstext berücksichtigt für diese Bewertung nun keine Wärme- bzw. Kältenetze mehr.

Darüber hinaus trifft die Mitgliedsstaaten die Pflicht, sicherzustellen, dass bei allen **neuen und wesentlich modernisierten Wärmekraftanlagen sowie Industrie-**

**anlagen mit Abwärme**, die jeweils über eine thermische Gesamtnennleistung von **mehr als 20 MW** verfügen, eine **Kosten-Nutzen-Analyse zur Nutzung von KWK-Technologie** durchgeführt wird (Art. 10 Abs. 3). Im Falle des Neubaus eines Wärme- bzw. Kältenetzes oder der Planung einer neuen oder wesentlich modernisierten Anlage (therm. Gesamtnennleistung größer 2 MW) in einem bestehenden Wärme- bzw. Kältenetzes ist eine Kosten-Nutzen-Analyse der möglichen Verwendung industrieller Abwärme aus der näheren Umgebung durchzuführen (Art. 10 Abs. 3d). Lohnt sich danach der Einsatz der KW(K)K oder die Nutzung industrieller Abwärme, haben die Mitgliedsstaaten diese grundsätzlich zu gewährleisten. Die Bildung von Ausnahmen bleibt im Einzelfall möglich (Art. 10 Abs. 6).

Ferner können die Mitgliedsstaaten den **Einspeisevorrang von KWK-Strom** ausgestalten. Sie haben aber jedenfalls sicherzustellen, dass die vorrangige Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht vereitelt wird (Art. 12 Abs. 5).



### D. OLG Frankfurt zu EEG-Umlage bei Nutzenergiecontracting

Mit zwei Entscheidungen vom 13.03.2012 und vom 25.04.2012 hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt a.M. Aussagen zur Zuordnung des Stromverbrauchs beim sog. Nutzenergiecontracting getroffen. Gegenstand des Verfahrens war das Geschäftsmodell eines „Contractors“ (Beklagter), der alle Geräte im Haushalt des Kunden „übernimmt“, um ihm damit „Nutzenergie“ zu liefern.

Das Gericht hat die Angaben des beklagten Contractors zu seinem Modell als zutreffend unterstellt. Unabhängig davon, ob ein Contracting im konkreten Fall (Haushaltsgeräte) wirklich vorliegt, hat das OLG Frankfurt bei dieser Gelegenheit auch Aussagen getroffen, die für **Nutzenergiecontracting-Modelle** (z.B. Licht- oder Kältelieferung) **unter Nutzung von Stromerzeugungsanlagen des Contractors** relevant sind.

Konkret heißt es im Beschluss vom 25.04.2012: „Gerade der mit der Umwandlung verbundene Verbrauch der Energie zum Zwecke der Bereitstellung eines hieraus

gewonnenen Endprodukts ist von entscheidender Bedeutung dafür, dass die Beklagte [Contractor] nicht lediglich Zwischenlieferant von elektrischem Strom ist, sondern diesen verbraucht, um ihrerseits ihren Kunden ein eigenes Produkt anbieten zu können. [...] Nichts anderes gilt in dem vorliegenden Fall, in dem – ihrem Vortrag zufolge – die Beklagte [Contractor] neben Wärme auch Licht, Kraft und Kälte ihren Endabnehmern zur Verfügung stellt und die Gesamtleistung mit Nutzenergie beschrieben wird.“

Damit gilt als **Schlussfolgerung**: soweit ein Contractor Strom selbst erzeugt und mit diesem Strom Anlagen zur Erzeugung von Nutzenergie versorgt, die er ebenfalls selbst betreibt, fallen Erzeugung und Verbrauch des Stroms in einer Person zusammen. Damit liegt keine Lieferung von Strom vor, so dass dann grundsätzlich von einer EEG-umlagefreien Eigenerzeugung ausgegangen werden kann.

### Über BBH

Als Partnerschaft von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern ist BBH ein führender Anbieter von Beratungsdienstleistungen für Energie- und Infrastrukturunternehmen und deren Kunden. Weitere Schwerpunkte bilden das Medien- und Urheberrecht, die Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung, das allgemeine Zivil- und Wirtschaftsrecht und das gesamte öffentliche Recht.

### Hinweis

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieses Becker Büttner Held Newsletters nur eine allgemeine Information darstellen kann, die wir mit großer Sorgfalt zusammenstellen. Eine verbindliche Rechtsberatung erfordert immer die Berücksichtigung Ihrer konkreten Bedürfnisse und kann durch diesen Newsletter nicht ersetzt werden.

### E. BBH-Musterverträge KWK und Contracting

Beim Einsatz von KWK-Anlagen setzen immer mehr Energieversorgungsunternehmen auch auf Contracting-Modelle mit Mini-KWK-Anlagen. Aus diesem Grund haben wir ein „**Mustervertragspaket Mini-KWK-Contracting**“ erarbeitet, das die erforderliche Rechtssicherheit für die Umsetzung dieser attraktiven Geschäftsmodelle bietet.

Zudem aktualisieren wir derzeit unsere **KWK-Einspeiseverträge** anhand der Neuregelungen des KWKG 2012. Sollten Sie Interesse an unseren Musterverträgen haben, sprechen Sie uns dazu bitte an. Wir übersenden Ihnen gerne das entsprechende Produkt- und Preisblatt.

### Herausgeber:

Becker Büttner Held, Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater  
Magazinstraße 15-16, 10179 Berlin  
[www.bbh-online.de](http://www.bbh-online.de) · [www.DerEnergieblog.de](http://www.DerEnergieblog.de)



RA Ulf Jacobshagen  
[ulf.jacobshagen@bbh-online.de](mailto:ulf.jacobshagen@bbh-online.de)  
Tel. 030 – 611 28 40 57



RA Dr. Markus Kachel  
[markus.kachel@bbh-online.de](mailto:markus.kachel@bbh-online.de)  
Tel. 030 – 611 28 40 69



RAin Juliane Baxmann  
[juliane.baxmann@bbh-online.de](mailto:juliane.baxmann@bbh-online.de)  
Tel. 030 – 611 28 40 57



RAin Aline Krüger  
[aline.krueger@bbh-online.de](mailto:aline.krueger@bbh-online.de)  
Tel. 030 – 611 28 40 69

#### BBH Berlin

Magazinstr. 15-16  
D-10179 Berlin  
Telefon (030) 611 28 40-0  
Telefax (030) 611 28 40-99  
[berlin@bbh-online.de](mailto:berlin@bbh-online.de)  
[www.bbh-online.de](http://www.bbh-online.de)

#### BBH Brüssel

Avenue Marnix 28  
B-1000 Brüssel  
BELGIEN  
Telefon +32 (204) 44 00  
Telefax +32 (204) 44 99  
[bruessel@bbh-online.be](mailto:bruessel@bbh-online.be)  
[www.bbh-online.de](http://www.bbh-online.de)

#### BBH Köln

KAP am Südkai  
Agrippinawerft 30  
D-50678 Köln  
Telefon (0221) 650 25-0  
Telefax (0221) 650 25-299  
[koeln@bbh-online.de](mailto:koeln@bbh-online.de)  
[www.bbh-online.de](http://www.bbh-online.de)

#### BBH München

Untere Weidenstr. 5  
D-81543 München  
Telefon (089) 231 164-0  
Telefax (089) 231 164-570  
[muenchen@bbh-online.de](mailto:muenchen@bbh-online.de)  
[www.bbh-online.de](http://www.bbh-online.de)

#### BBH Stuttgart

Industriestraße 3  
D-70565 Stuttgart  
Telefon (0711) 722 47-0  
Telefax (0711) 722 47-499  
[stuttgart@bbh-online.de](mailto:stuttgart@bbh-online.de)  
[www.bbh-online.de](http://www.bbh-online.de)